

Renato Hutter  
Leiter Finanzen  
direkt 044 835 82 76  
renato.hutter@dietlikon.org

Protokollauszug vom 01.10.2019

169 10.07 Voranschläge  
**Mittelfristiger Rechnungsausgleich; Aufhebung Beschluss Nr. 140-2017**

## a) Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 11.07.2017 (GRB 140) gestützt auf § 92 Abs. 1 Gemeindegesetz den mittelfristigen Rechnungsausgleich wie folgt definiert:

1. Die Frist wird auf acht Jahre festgesetzt.
2. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre. Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über acht Jahre ausgleichen.

Am 20.05.2019 hat der Kantonsrat der parlamentarischen Initiative von Matthias Hauser betreffend Abbau von Nettovermögen im neuen Gemeindegesetz (KR-Nr. 27b/2018) zugestimmt. Demnach wurde das Gemeindegesetz wie folgt geändert:

*§ 92. 1 Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist.*

*Abs. 2 unverändert.*

*3 Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital, darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden.*

Nachdem die Frist für das fakultative Referendum ungenutzt abgelaufen ist, ist die Änderung auf den 01.06.2019 in Kraft getreten.

In § 92 Abs. 1 wurde die Mittelfristigkeit gestrichen. Abs. 2 bleibt unverändert und hält fest, dass pro Jahr ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden darf. Im neuen Abs. 3 wird festgehalten, dass von Abs. 2 abgewichen werden kann, wenn das Finanzvermögen grösser ist als das Fremdkapital. In diesem Fall kann ein Aufwandüberschuss bis zur Höhe der Differenz budgetiert werden.

Durch die Streichung der Mittelfristigkeit wird den Gemeinden ermöglicht, Vermögen auf- oder abzubauen bzw. Nettoschulden abzubauen. Für die Gemeinden erreicht man dadurch die nötige Flexibilität, um auf ihre jeweilige Situation zu reagieren und mehr Einfluss auf ihre mittel- und langfristige Finanzplanung zu nehmen. Im Übrigen sorgt § 93 des Gemeindegesetzes dafür, dass es gegen unten eine Grenze betreffend Aufwandüberschüsse gibt, indem Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, in der Bilanz als Bilanzfehlbeträge ausgewiesen werden müssen, die innert längstens fünf Jahren abzutragen sind.

## b) Erwägungen

Mit der Änderung von § 92 Abs. 1 Gemeindegesetz entfällt für die Gemeinde die Verpflichtung zur Regelung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs.

Im Budget 2019 wurde der mittelfristige Rechnungsausgleich bereits um CHF 537'000.00 verfehlt. Um den Haushalt mittelfristig auszugleichen, hätte die Gemeindeversammlung den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2019 ohne Notwendigkeit um 2 % erhöhen müssen. Die Stimmberechtigten folgten jedoch der Empfehlung von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission und verzichteten auf eine Steuerfusserhöhung.

Um den notwendigen finanzpolitischen Handlungsspielraum wieder herzustellen - und weil dafür kein gesetzlicher Zwang mehr besteht - soll der Beschluss vom 11.07.2017 ersatzlos aufgehoben werden.

## Beschluss:

1. Der Beschluss Nr. 140 vom 11.07.2017 über den mittelfristigen Rechnungsausgleich wird ersatzlos aufgehoben.
2. Die Schulgemeinde wird eingeladen, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
3. Mitteilung an:
  - Schulgemeinde (zur Beschlussfassung im Sinne von Disp. Ziff. 2)
  - Rechnungsprüfungskommission (zur Information)
  - Revisionsstelle (zur Information)
  - Ortsparteien (zur Information)
  - Finanzvorstand Marc Schüpbach
  - Leiter Finanzen
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: 04.10.2019